

Fernwärme-Lieferungsvertrag

zwischen der

Kraftwärmeanlagen GmbH und Co.
Wärmeversorgung Haslach KG
(nachfolgend „Betreibergesellschaft“ genannt)

und

**, wohnhaft in Haslach,
Josef-Rau-Straße**

(nachfolgend „Kunde“ genannt)

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Die Betreibergesellschaft stellt dem Kunden für seine im Gebäude

Rotkreuz, Josef-Rau-Straße, Flst.Nr.
gelegenen Räume Wärme für Raumheizung, Warmwasserbereitung und Sonderzwecke bereit.

2. Die Versorgung erfolgt im Rahmen des mit dem Eigentümer des Gebäudes abgeschlossenen Fernwärme-Anschlussvertrages ab dem Heizwassernetz der Betreibergesellschaft.

3. Der Eigentümer des Gebäudes bleibt für die Verteilung der Wärme, des Warmwassers und die Funktion der Hausverteilungsanlagen hinter der Kompaktstation der Betreibergesellschaft selbst verantwortlich.

4. Der Wärmeleistungsbedarf des Gesamtgebäudes beträgt:

- Raumheizung	kW (gem. DIN 4701)
- Warmwasserbereitung	kW
- Sonderzwecke	<u>kW</u>
- Gesamtleistung:	kW

Die Betreibergesellschaft stellt im Rahmen des Anschlußvertrages eine Wärmeleistung von kW bereit. Falls eine höhere Leistung in Anspruch genommen werden sollte, so ist die Betreibergesellschaft zu informieren.

§ 2

Beginn, Dauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft. Die Wärmelieferung erfolgt ab dem .
- (2) Der Vertrag endet mit Beendigung des Miet-/ Pachtverhältnisses, spätestens jedoch mit Ablauf des Anschlussvertrages mit dem Gebäudeeigentümer. Die Beendigung des Miet-/ Pachtverhältnisses ist der Betreibergesellschaft drei Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Betreibergesellschaft wird den Kunden von einer eventuellen Kündigung des Anschlussvertrages durch den Gebäudeeigentümer rechtzeitig benachrichtigen.
- (4) Wird die Versorgung des Gebäudes mit Fernwärme aufgrund eines neuen oder verlängerten Anschlußvertrages fortgesetzt, so bleibt dieser Wärmelieferungsvertrag unberührt.

§ 3

Übergabe, Messeinrichtungen, Abrechnungsverfahren

- (1) Übergabestelle für die gelieferte Wärme ist die Messeinrichtung (Wärmemengenzähler). An dieser Stelle wird der Verbrauch des/der Kunden durch Messung festgestellt. Der Verbrauch wird in kWh (Kilowattstunden) oder MWh (Megawattstunden) gemessen.
- (2) Die Abrechnung für den anteiligen Verbrauch mehrerer Kunden muss nach den Vorschriften der Heizkostenverordnung erfolgen und ist nicht Gegenstand dieses Vertrags.

§ 4

Zutrittsrecht

- (1) Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Betreibergesellschaft den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und die Erfüllung des Vertrages, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart (siehe § 16 AVBFernwärmeV). Wenn es aus den genannten Gründen notwendig ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, der Betreibergesellschaft hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 5 Entgelt

1. Das vom Kunden zu entrichtende Entgelt setzt sich zusammen aus dem Arbeitspreis (AP) in ct./kWh und dem Grundpreis (GP) in €/Jahr. Der Grundpreis ist ein Staffelpreis in Abhängigkeit der beanspruchten Wärmeleistung.
2. Der Arbeitspreis beträgt je MWh bezogener Wärme 46,02 € (4,602 ct./kWh, Stand Frühjahr 2000). Die Preise für 2008 entnehmen Sie bitte dem beigefügten Preisblatt.
3. Eine nur zeitweise Nutzung der Räume ist für den Grundpreis ohne Belang.
4. Preisänderungen erfolgen ab dem 01.01.2009 entsprechend der allgemeinen Kostenentwicklung. Dabei gelten nachfolgende Preisänderungsklauseln:

Jahresgrundpreis

$$GP = GP_0 \times (0,7 I/I_0 + 0,3 L/L_0)$$

Arbeitspreis

$$AP = AP_0 \times (0,5 GA/GA_0 + 0,5 I/I_0)$$

Darin bedeuten:

GP neuer Jahresgrundpreis

I neuer Investitionsgüter Index

L neuer Lohn in der Vergütungsgruppe BAT IVB, Stufe 1

AP neuer Arbeitspreis

GA neuer Gasarbeitspreis der Miba Offenburg für Einzelheizungsanlagen

Dieselben Bezeichnungen, aber mit Index 0 versehen, bedeuten die Basiswerte. (Basisjahr 2000)

Basis-Erdgas-Arbeitspreis: $GA_0 = 2,367 \text{ ct./kWh}$

Der Index für Investitionsgüter wird vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in der Fachserie 17, Reihe 2, monatlich veröffentlicht.

5. Eine Preisänderung tritt erst nach vorheriger Benachrichtigung ein. Ändern sich die Preise innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen berechnet.

§ 6 Rechnungslegung, Fälligkeit

- (1) Der Abrechnungszeitraum beträgt 12 Monate.
- (2) Die Abrechnung erfolgt unmittelbar nach der maßgebenden Zählerablesung.
- (3) Der Kunde entrichtet monatliche Abschlagszahlungen, die sich am vorjährigen Verbrauch bzw. an Erfahrungswerten orientieren. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Betreibergesellschaft festgelegt.
- (4) Der Rechnungsbetrag wird zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (5) Zu allen vorgenannten Entgelten wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.
- (6) Die Betreibergesellschaft darf das Abrechnungsverfahren ändern.

§ 7 Vertragsbestandteile

- (1) Bestandteile dieses Lieferungsvertrags sind außerdem:
 - Die Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 – BGBl I, S. 742- ergänzt durch die Verordnung zur Änderung der energieeinsparrechtlichen Vorschriften vom 19. Januar 1989 – BGBl I, S. 112 (Anlage).
 - Die Technischen Anschlußbedingungen (TABFernwärme) der Betreibergesellschaft (Anlage).

§ 8 Informationspflicht

Die Beendigung des Mietverhältnisses ist der Betreibergesellschaft rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Datenschutz

Die Betreibergesellschaft weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen, auf die Person des Kunden bezogenen Daten bei der Betreibergesellschaft elektronisch gespeichert und verarbeitet und- soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschrift notwendig- an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Der Eigentümer erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis.

§ 10
Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftformen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch vertragliche Änderungen so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftlich Zweck erreicht wird.

Haslach im Kinzigtal, den

.....
Betreibergesellschaft

.....
Kunde

Anlagen:

- Derzeit gültiges Preisblatt